

federführendes Amt:	Eigenbetrieb Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung (KWU)
Antragssteller:	Dezernat II
Datum:	15.08.2018

Beratungsfolge**Termin****Bemerkungen**

Werksausschuss für den Eigenbetrieb KWU	14.08.2018	
Kreisausschuss	05.09.2018	
Kreistag	26.09.2018	

Betreff:**Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen - 1. Änderungssatzung****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung – vom 26.09.2018 (Anlage 1).

Sachdarstellung:

Mit dem vorliegenden Entwurf der 1. Änderungssatzung (BGS) des Landkreises Oder-Spree wird die Benutzungsgebührensatzung vom 07.12.2017– wie in der Anlage dargestellt – geändert.

In der Gegenüberstellung der alten zur neuen Fassung der AGS sind die Änderungen gekennzeichnet. (Anlage 2).

In der Satzungsänderung ist eine Gebührenänderung vorgesehen, die sich auf eine Anpassung der Annahmegebühr für Kohlenteeer und teeerhaltige Produkte (z. B. Dachpappen) bezieht.

§ 3 Absatz 4 Buchstabe a)

Die Sonderabfallgesellschaft Berlin/Brandenburg (SBB) wies mit einem Schreiben vom 12.06.2018 die Entsorger für die Länder Berlin und Brandenburg darauf hin, dass Dachpappenabfälle (Kohlenteeer und teeerhaltige Produkte) mit karzinogenen Fasern (Asbestfasern und künstliche Mineralfasern – KMF) belastet sein können. Die derzeitigen Entsorgungswege sind nur für faserfreie Dachpappenabfälle (AVV 17 03 03*) zulässig.

Es ist daher seit dem 01.08.2018 für jede zu entsorgende Charge ein Nachweis der Faserfreiheit mit Hilfe einer Beprobung erforderlich. Darüber hinaus müssen ab sofort die Container für die Dachpappenabfälle generell mit speziellen Big Bags ausgekleidet sein, um im Falle eines negativen Probeergebnisses von vornherein die Dachpappenabfälle nach den Regeln der TRGS 519 fachgerecht verpackt zu haben.

Sollten karzinogene Fasern nachgewiesen werden, müssen andere kostenintensivere Entsorgungswege über eine Deponie der Deponieklasse III oder eine Untertagedeponie (Deponieklasse IV) genommen werden.

Der für die Entsorgung von teerhaltigen Dachpappenabfällen beauftragte Entsorger teilte dem KWU-Entsorgung mit, dass diese Abfälle - wie in 2018 auch gebührenrelevant kalkuliert – nur noch angenommen werden, wenn diese frei von karzinogenen Fasern sind.

Da davon auszugehen ist, dass in den zu erbringenden Nachweisen das Vorhandensein von karzinogenen Fasern bestätigt wird, ist es notwendig geworden, die bestehende Annahmegebühr für Dachpappenabfälle (AVV 17 03 03*) entsprechend anzupassen.

Entsprechend Anlage 1 wird im § 3 Absatz 4 Buchstabe a) die Annahmegebühr für die AVV 17 03 03* angepasst.

.....
Landrat / Dezernent

Anlagen:

Anlage 1 Entwurf der Textfassung

Anlage 2 Synopse alte Fassung – neue Fassung